

Ehescheidungen in Canada.

Einem Wechselblatt in den Ver. Staaten entnehmen wir folgenden interessanten Artikel über die Ehescheidungen in unserem neuen Vaterlande:

Während die lockeren Ehescheidungs-gesetze in vielen Staaten der Union schon Stoff zu unzähligen Betrachtungen geliefert haben, bietet sich drüben in Canada ein ganz anderes Bild. Dort sind Ehescheidungen etwas äußerst Seltenes, was seinen Grund aber nicht darin hat, daß das Eheleben in allen Fällen ein besonders musterhaftes wäre, sondern hauptsächlich in der großen Erschwerung der Scheidungen durch das Gesetz. Die canadischen Ehescheidungs-gesetze sind noch in anderen Beziehungen bemerkenswert, und sie mögen nachstehend daher etwas näher ins Auge gefaßt werden.

In der canadischen Dominion gibt es außer dem Tod nur noch einen anerkannten Grund für die Lösung einer Ehe, und das ist die Untrou. Wer hier um Scheidung einkommt, sieht sich Schritt für Schritt den strengsten gesetzlichen Einschränkungen gegenüber. Vor Allem ist eine Vorschrift vorhanden, welche namentlich für den weiblichen Teil häufig sehr peinlich ist, aber nicht umgangen werden kann. Das ganze Verfahren muß nämlich schon vom ersten Augenblick an, unbedingt öffentlich geführt werden. Eine Scheidung „im Stillen“ wird niemals gewährt; absolute Dessenlichkeit ist von vornherein unerläßlich. Sechs Monate hindurch muß in der Stadt oder Ortschaft, in oder bei welcher der Klageführende Teil bisher wohnte, eine Kenntnisaufgabe der Absicht, eine Scheidungsklage anhängig zu machen, in gesetzlich vorgeschriebener Form in zwei Zeitungen eingebracht werden, mit vollen Namen und Klagegrund, und eine ähnliche Notiz muß in dem amtlichen Regierungsorgan, „Canada Gazette“ erscheinen.

Daß auch das Letztere der Fall ist, hat seinen sehr einfachen Grund, der aber für Manche überraschend genug sein dürfte: Die Ehescheidungen in Canada sind überhaupt nicht Sache der Gerichtshöfe sondern vielmehr eines Zweigs der Regierung! Ein Gerichtshof kann wohl in manchen Fällen darüber entscheiden, ob eine Heirat stattgefunden hat, oder nicht, er kann auch „Trennung“ gestatten, was wiederum etwas Anderes ist. Im Uebrigen aber muß jede Scheidungslustige Partei sich an das Parlament der Dominion wenden und vor dem Scheidungsausschuß des Senats erscheinen. Dieser Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und hat Comité-Befugnisse, Scheidungen zu gewähren, ohne durch besondere Regeln oder Präcedenz-Fälle gebunden zu sein. Er hat sich lediglich nach den Thatsachen zu richten; diese sucht er aber sehr gründlich zu ermitteln.

Zunächst indeß ist ein Gesuch an das Parlament erforderlich, und die Geschichte wird wie eine „Privat Bill“ behandelt. Ein Senator hat dieselbe in Obhut, er bringt sie im Senat ein und legt zugleich den Beweis dafür vor, daß der Beklagte Teil die nötige Benachrichtigung erhalten hat. Die Vorlage selbst macht die regelrechten drei Lesungen durch, wie alle anderen Bills und nach der zweiten Lesung kommt sie zur weiteren Verhandlung vor den obigen Scheidungsausschuß. Dieser berichtet sie, wenn er alles untersucht und die Parteien gehört hat, mit Empfehlung an den Senat zurück, der im Gesamt-Ausschuß über die dritte Lesung berät. Von da wandert die Vorlage ans Unterhaus, und es ist sehr wohl möglich, daß dieses ihr noch zuguterletzt die Guttagung verweigert. Öffentlich kann auch noch der Generalgouverneur der Dominion sein Veto einlegen, was indeß höchst selten geschieht.

(Gegenwärtig liegen nur vier Gesuche

um Scheidung dem canadischen Parla-ment vor. Anmerk. d. St. Peter's Hole.)

Unter der Wirkung des canadischen Ehescheidungs-Gesetzes sind in der Dominion durchschnittlich nur drei Ehescheidungen im Jahr während einer Generation vorgenommen! In Neuschottland übrigens, sowie in Neu-Brunswick, Prince Edwards Island und British Columbia, welche Gebiete zusammen aber nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung enthalten, hat man noch Scheidungsgerichte, die jedoch in 13 Jahren auch nur etwa 6 Scheidungen pro Jahr ausgesprochen haben und ebenfalls nur Untrou als Grund anerkennen.

Was die erwähnte „Trennung“ anbelangt, so kann eine solche allerdings von irgend einem zuständigen Gerichtshof der Dominion gewährt werden, wenn die beiden Parteien finden, daß sie nicht mehr in Frieden zusammen leben können, und dem Gatten mag die Zahlung gewisser Alimonien auferlegt werden; doch unter keinen Umständen darf eine der beiden Parteien sich jemals wieder anderweitig verheiraten auch wenn die Trennung den ganzen Rest des Lebens dauerte. Immerhin bilden die Trennungs- Bestimmungen eine indirekte Milderung des Ehescheidungs-gesetzes.

Kirchliches.

Am 21. März fand in St. Boniface zu Ehren des zehnten Jahrestages der Consecration Monsignore Langevins eine Feier statt, zu welcher gegen 70 Priester von nah und fern erschienen waren. Vormittags um 10 Uhr celebrierte der hochw. Herr ein feierliches Pontificalamt in der Cathedrale, unter Assistenz der hochw. Herren Dugas und Magnan als Ehren-diakone und der hochw. Herren Bouillon und Giroux als Diakon und Subdiakon der Messe. Hochw. F. Lortot hielt die Festpredigt. Nach dem Gottes-dienst fand im erzbischöflichen Palais ein Festessen statt, an dem die Geistlichkeit teilnahm. Abends gaben die Studenten des St. Boniface Collegs eine Unterhaltung zu Ehren des hohen Prälaten. Ad multos annos!

Am 16. März starb zu St. Norbert, Man., Mgr. F. N. Richot, General Vicar der Erzdiocese, nach langem schweren Leiden in seinem achtzigsten Lebensjahre. Der Verstorbene war in Quebec am hochheiligsten Weihnachtsfeste, 1825 geboren. Im Alter von 30 Jahren wurde er in den heiligen Priesterstand erhoben. Hierauf wirkte er mehrere Jahre in seiner heimatlichen Diocese. Im Jahre 1862 folgte er dem Rufe des seligen Erzbischofs Tache, und siedelte nach Manitoba über, wo er am 7. Juni 1862 zum Seelforger von St. Norbert ernannt wurde, welche Stelle er ununterbrochen fast 43 Jahre lang bis zu seinem Tode bekleidete.

Zur Zeit der Halbindianer Rebellion im Jahre 1870, zeichnete sich Mgr. Richot als ein Mann des Friedens aus. Seinen Bemühungen ist es größtenteils zu verdanken, daß der Aufstand so bald endete. Er war auch einer der Delegationen, welche nach Ottawa gesandt wurden um mit der Regierung wegen der Aufnahme von Manitoba als Provinz zu verhandeln. Er war allgemein geachtet und beliebt, sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten.

Das Leichenbegängnis fand statt am 22. März. Der hochw. Erzbischof Langevin, D. M. J. hielt ein feierliches Pontificalrequiem, sowie eine Leichenrede. Hierauf wurde die Leiche des Dahingegangenen in der Krypta der Pfarrkirche von St. Norbert zur ewigen Ruhe gebettet. Eine große Menge von Geistlichen und Laien aus nah und Fern war erschienen um dem verehrten Priester die letzte

Ehre zu erweisen. N. J. P.

Luluth, Minn. — Die italienischen Katholiken haben beschlossen, die ehemalige Kirche der Oblaten Patres an der Ecke der westl. 11 Avenue und der Superior Straße anzukaufen und wieder als Gotteshaus herzurichten. Der Ankaufspreis beträgt \$3000. In der Stadt wohnen etwa 120 italienische Familien.

Stour Falls, S. Dak. — Hier ist jetzt der Bau einer prächtigen Kathedrale gesichert, die mit einem Kostenaufwand von \$200,000 errichtet werden soll. Nach den bereits ausgearbeiteten Plänen wird es das schönste Gotteshaus im Nordwesten und soll der Bau innerhalb drei Jahren hollendet werden.

Fargo, N. Dak. — In Oakwood wird eine neue katholische Kirche gebaut und wurde der Contract an Kollmann u. Lewis von Grafton für \$12,890 vergeben.

Kirkwood, Mo. — In dem Schulhause der katholischen Gemeinde wurde am Sonntag Abend Feuer entdeckt. Die Flammen wurden jedoch von einer Abteilung der freiwilligen Feuerwehr gelöscht, ehe nennenswerter Schaden verursacht wurde. Der Verlust wird auf \$200 berechnet.

Belleville, Ill. — In der St. Heinrichs Kirche zu St. Louis die Weihe der neuen Orgel statt. Dieselbe wurde von dem hochw. Bischof J. Faussen von Belleville selbst vollzogen. Die deutsche Festpredigt wurde vom hochw. Vater Peter Wigger von der S. Kreuzkirche zu St. Louis und die englische vom hochw. Vater Christ Goetz von Cobden, Ill., einem Sohn der St. Heinrichs Gemeinde gehalten.

Indianapolis, Ind. — Bischof Charles erlitt, als er in Cincinnati der Investitur des Erzbischofs Moeller beiwohnte, einen schlimmen Fall. Er liegt seitdem bedenklich krank in seiner Residenz zu Indianapolis.

Hazleton, Pa. — Feuer zerstörte die St. Josephs (ungarisch) Kirche. Der Schaden beträgt \$15,000. Man glaubt, daß der Brand durch einen schadhaften Kamin entstanden ist.

Bamberg. — Zum Erzbischof von Bamberg ist nach der R. V. der Professor der Theologie in Würzburg Dr. Abernann worden.

Kremsmünster, Oesterreich. Hier ist am 15. Febr. der Abt Leonhard Achleuthner D. S. V., im Alter von beinahe 80 Jahren an der Gesichtskranke gestorben. Er war in Kremsmünster geboren wurde 1881 Abt, war seit 1885 als Vertreter der Großgrundbesitzer Mitglied des österreichischen Landtages und fungierte auch eine Reihe von Jahren als Landeshauptmann von Oberösterreich. Seit 1887 gehörte er als ernanntes Mitglied dem Herrenhause des Reichsrats an. N. J. P.

Rom. — Auf Wunsch des Papstes werden sich alle Cardinäle die der Diplomatie angehört haben, unter dem Vorstehe des Cardinalsstaatssekretärs Merry del Val versammeln, um über die wegen der französischen Gesetzworlage der Trennung von Kirche und Staat geschaffenen Schwierigkeiten, sowie über die etwa erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Ueber diese Angelegenheit wird demnächst ein päpstliches Schriftstück veröffentlicht werden.

Rom. — Cardinal Satolli befindet sich auf dem Wege der Besserung. Sein erster Ausgang galt dem Vatikan, wo er vom

Papste in höchst wohlwollender Weise aufgenommen wurde. Nicht nur von diesem, sondern von allen die sich zur Zeit im Palaste befanden, wurde dem Reconvolescenten die herzlichsten Glückwünsche zu Teil.

Namur, Belgien. — Mgr. Ferdinand Prinz von Croÿ - Dülnen, apostolischer Protonotar und Domherr zu St. Peter in Rom, hat auf sein Kanonikat verzichtet und wird in Belgien in der Diocese Namur eine Pfarrstelle übernehmen. Es ist dies ein außerordentlich seltener Fall, daß ein so hochgestellter Prälat, dem der Weg zu den höchsten Aemtern offen stand, auf all' dies verzichtet, um eine Landpfarre zu übernehmen. Der Wunsch des Prinzen ist der, sich ganz der Seelsorge hinzugeben.

Paris. — Bischof Le Nordez von Dijon, der, wie bekannt, auf Anweisung der französischen Regierung zwei Generalvicare für die diocese vorschlug, obwohl er durch seinen Verzicht nicht mehr Diocesan-bischof ist, hat sich erfreulicherweise durch diesen Akt nicht im Gegensatz zum Heiligen Stuhl gesetzt. Auf Grund authentischer Angaben aus Rom, versichert das Journal daß Bischof LeNordez dem heiligen Vater seine Absicht mitteilte, die er nur zum Besten der Diocese und, ohne sich Funktionen annehmen zu wollen, durchführen möchte. Da es einen offiziellen Vertreter des Heiligen Stuhles mit dem resignierten Bischof nicht gab, brachte ein französischer Priester aus Rom in Begleitung eines Prälaten Mgr. LeNordez die Zustimmung, daß der Heilige Vater zum Besten der Diocese den Vorschlag des früheren Bischofs gutheißt. Bischof LeNordez enthält sich aller bischöflichen Funktionen.

Kurze Pferde Notizen.

Drei wertvolle Punkte zu beobachten bei Behandlung der Pferde sind:

1. Wässere immer ehe du das Futter reichst.
2. Füttere immer verhältnismäßig zu der Schwere des Pferdes Hafer und Heu.
3. Füttere oft und sei pünktlich mit der Zeit.

Wenn man Pferde schwer arbeiten will, so müssen sie in gutem Zustande sein und erst mäßig arbeiten, damit sie mehr an die Arbeit gewöhnt werden. Erschrecke sie nicht.

Willst du dagegen Pferde schnell verderben, so schaue darauf, daß sie nie in gutem Zustande sind. Füttere unregelmäßig, (in Bezug auf Qualität und Zeit) wässere, wenn es dir einfällt, treibe sie schnell an während der Arbeit und mache sie so nervös, wie möglich.

Lehre das Pferd auf das Wort zu gehorchen und versuche nicht das Pferd einzubringen wie so dies oft der Gebrauch ist.

Gebrauche die Peitsche nur im größten Notfalle, denn mit viel Schlägen wird selten etwas ausgerichtet. Schaue daß das Gebiß gut ist und reize das Pferd nicht unnötig an dem Gebiß hin und her und gebe Obacht, daß das Kinnmet überall gut paßt.

Kaufst du ein Pferd, so schaue zuerst auf ein gutes Fundament, auf die Füße. Ein Pferd mit schlechten Füßen ist für seinen Gebrauch mehr nützlich. Darum gebe acht, daß die Wände der Hufe stark und kräftig sind.

Schaue darauf, daß die Strahle elastisch ist die Sehnen nicht ausgeknitten sind und die Sohle nicht flach ist.

Um die Füße schnell zu verderben, muß man die Zehen lang wachsen lassen, lange hohe Stollen an die Eisen anbringen lassen. Die Nägel zu hoch an der Hufwand herauf einschlagen, und die Wand dem Eisen nach raspeln. P. J. S.